



An das Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

medienrecht@bka.gv.at

Wien, am 14. Oktober 2020

*Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPl-G
GZ.: 2020-0.452.909*

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (unter Einbeziehung der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch) und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e

Zu begrüßen ist das Anliegen des Gesetzesentwurfes, der besorgniserweckenden Entwicklung von „Hass im Netz“ auch in öffentlich-rechtlicher Hinsicht effektiv begegnen zu wollen.

Der Entwurf eines Kommunikationsplattformen-Gesetzes (KoPl-G) versucht dem zusammengefasst dadurch Rechnung zu tragen, dass Diensteanbieter (der gesetzlich erfassten Kommunikationsplattformen) ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit und die Erledigung von Meldungen über auf der Plattform verfügbare, behauptetermaßen rechtswidrige Inhalte iSd § 2 Z 6 des Entwurfes einrichten müssen. Diesem Überprüfungsverfahren durch den Diensteanbieter selbst ist ein Beschwerdeverfahren vor der RTR-GmbH zur Streitschlichtung nachgelagert, das nach den Erläuterungen „ohne

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

Einschaltung der staatlichen ‚Hoheitsgewalt‘ zwischen den Beschwerdegegnern ... vermitteln und zufriedenstellende Lösungen ... entwickeln“ soll. Ein hoheitliches Aufsichtsverfahren durch die KommAustria hat nur bei „systemischem“ Versagen zu erfolgen und eröffnet die Möglichkeit, Verbesserungsaufträge und hohe - verschuldensunabhängige - Geldbußen zu verhängen.

Ob hinsichtlich sämtlicher gesetzlich erfasster Kommunikationsplattformen Handlungsbedarf zum Schutz vor „Hass im Netz“ besteht, mag dahin gestellt bleiben. In Bezug auf Kommunikationsplattformen zur Vermittlung oder zum Verkauf von Waren oder Dienstleistungen sowie der Wissensvermittlung dienende - nicht gewinnorientierte - Online-Enzyklopädien wird dies in den Erläuterungen explizit verneint. Keine Erwähnung findet in den Erläuterungen, welche Überlegungen zur Ausnahme des § 1 Abs. 2 des Entwurfes geführt haben. Die weite Begriffsdefinition von „Kommunikationsplattformen“ in § 2 Z 4 zusammen mit der Ausnahme in § 1 Abs. 2 führt dazu, dass auch nicht kommerzielle Plattformen erfasst werden (zB „Schoolfox“), die eine große Anzahl von zugangsberechtigten Nutzer*innen in Österreich (mehr als 100 000 Personen) registriert haben. Nach dem Wortlaut der Bestimmung unterliegen Kommunikationsplattformen nämlich nur dann nicht dem Gesetz, wenn sie die Grenzen der Z 1 und der Z 2 nicht überschreiten. Überschreiten sie nur eine der beiden Grenzen, fallen sie darunter. Der Anwendungsbereich geht dadurch jedenfalls über die medial kolportierte Erfassung von „Facebook“, „Google“ und anderen großen gewinnorientierten Plattformen hinaus.

Im Folgenden wird auf einige Aspekte des Entwurfes unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten eingegangen:

In den Erläuterungen zum Entwurf wird das Problem angesprochen, dass Betroffene häufig gezwungen sind, den Gerichtsweg zu beschreiten, um eine Löschung zu erwirken. Deshalb wolle man mit den neuen Regelungen Kommunikationsplattformen viel stärker als bisher in die Pflicht nehmen. So begrüßenswert dieses Ziel ist, muss doch angemerkt werden, dass der öffentlich-rechtliche Schutz für die Betroffenen durch die vorgesehenen neuen Vorschriften weitgehend auf dem Einvernehmen aller Beteiligten beruht. Kann ein solches Einvernehmen nicht hergestellt werden, bleibt den Betroffenen weiterhin nur die Möglichkeit offen, im zivil- oder strafgerichtlichen Weg Abhilfe zu bekommen. Eine öffentlich-rechtliche gerichtliche Kontrolle der vom Diensteanbieter getroffenen oder unterlassenen Maßnahmen in Bezug auf den einzelnen Betroffenen findet ebenso wenig statt wie eine Überprüfung der von der Beschwerdestelle erzielten Ergebnisse.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, zumindest den Prüfumfang der Beschwerdestelle genauer zu definieren. Nach § 7 Abs. 1 des Entwurfes entscheidet die Beschwerdestelle über Beschwerden über die Unzulänglichkeit des Meldeverfahrens, über die Unterlassung einer Information nach § 3 Abs. 3 Z 2 oder die Unzulänglichkeit des Überprüfungsverfahrens nach § 3 Abs. 4. Als Beispiele werden in den Erläuterungen Lösungsvorschläge zur Raschheit des Verfahrens, zur Nutzerfreundlichkeit oder zum Detaillierungsgrad von Informationen über den Inhalt von Entscheidungen des Diensteanbieters genannt. All das könnte so verstanden werden, dass mit Beschwerde an die RTR-GmbH nur verfahrensrechtliche Unzulänglichkeiten geltend gemacht werden können, nicht aber eine inhaltliche Fehlbeurteilung des Lösungsanliegens durch den Diensteanbieter. Sollte mit „Unzulänglichkeiten“ des Überprüfungsverfahrens aber auch gemeint sein, dass in der Beschwerde derartige inhaltliche Fehlbeurteilungen an die RTR-GmbH herangetragen werden können, wäre dies zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit klarzustellen.

Positiv gewertet wird, dass sowohl die Person, die sich gegen das Posting wehren möchte, als auch die/der Postende selbst eine Überprüfung der Entscheidung des Diensteanbieters bei diesem Anbieter fordern können (§ 3 Abs. 4). Dies ist unter dem Aspekt der Meinungsäußerungsfreiheit sehr zu begrüßen.

Zu § 4 Abs. 1 des Entwurfs scheint die Berichtspflicht nicht klar formuliert zu sein: Die vierteljährliche Berichtspflicht großer Kommunikationsplattformen und der Abgabetermin spätestens einen Monat nach Ende des im Bericht erfassten Kalenderjahres dürften einander widersprechen. Hier wird eine Klarstellung angeregt.

Zu § 5 (verantwortlicher Beauftragter) möge dargelegt werden, was „jederzeit erreichbar“ bedeutet. Wenn damit eine E-Mail-Adresse gemeint ist, die der „verantwortlich Beauftragte“ täglich (an Werktagen) abrufen, wäre die Anordnung wohl nicht problematisch. Angemerkt sei aber, dass die Strafrahmen der Geldstrafen des mit § 5 korrespondierenden § 11 unverhältnismäßig sein könnten; so droht etwa eine Geldstrafe bis EUR 10 000,-- wenn der verantwortlich Beauftragte nicht „jederzeit erreichbar“ ist (§ 11 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs).

Das Aufsichtsverfahren durch die KommAustria bietet ohne Zweifel ein Druckmittel, systemisches Versagen von Diensteanbietern im Zusammenhang mit der Bekämpfung von „Hass im Netz“ besser als bisher in den Griff zu bekommen. Insoweit ist auch ein Rechtsschutz für die Betroffenen durch die Möglichkeit der Anfechtung behördlicher Bescheide bei den Verwaltungsgerichten gewährleistet, was begrüßt wird.

Wenn in den Erläuterungen zu den in § 10 vorgesehenen Geldbußen angemerkt wird, dass dabei nicht der pönale Charakter im Vordergrund stehe, sondern das Ziel, ein effektives System durchzusetzen, und ein Verschulden nicht erforderlich sei, so begegnet diese Argumentation angesichts Geldbußen von bis zu zehn Millionen Euro (!) bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen erheblichen Bedenken. Zu berücksichtigen ist, dass die Geldbuße nach den vorliegenden Regelungen selbst dann zu zahlen ist, wenn Diensteanbieter sich letztlich bereit erklären, die bislang unterlassenen Maßnahmen zur Einhaltung des Gesetzes nachzuholen. Die Regelung lässt sich auch nicht mit Geldbußen nach § 10 Abs. 8 Parteiengesetz vergleichen, zu denen der Verfassungsgerichtshof bereits erkannt hat, dass es sich um keine „Strafe“ handelt, weil (u.a.) es sich um eine „Sanktion handelt, die auf die Wiederherstellung der Chancengleichheit der (wahlwerbenden) Parteien“ abzielt (VfGH 13.12.2016, E 729/2016). Insgesamt erscheint daher fraglich, dass den Geldbußen kein pönaler Charakter zukommt und es auf ein Verschulden der Verantwortlichen nicht ankommen soll.

Verfahrensrechtlich fällt auf, dass entgegen § 13 Abs. 1 VwGVG Beschwerden gegen Bescheide der KommAustria in diesen Angelegenheiten generell keine aufschiebende Wirkung haben sollen. Diese Abweichung von den allgemeinen Regelungen, die aus verfassungsrechtlichen Gründen nur bei erweislicher Notwendigkeit vorliegen darf, rechtfertigen die Erläuterungen mit dem dringenden öffentlichen Interesse eines effizienten Schutzes vor schädlichen Inhalten. Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter gibt zu bedenken, dass es unter diesem Blickwinkel ausreichen könnte, Beschwerden gegen behördliche Verbesserungsaufträge nach § 9 Abs. 2 keine aufschiebende Wirkung zu gewähren, während es in Bezug auf die Geldbußen durchaus bei der allgemeinen Regelung bleiben könnte.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin

Mag. Christian Haider

Vorsitzender